

# RS Vfgh 1999/9/28 V124/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §15 Abs2

VfGG §18

VfGG §57 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung des Ordnungsprüfungsantrags eines Gerichtes mangels hinlänglicher Konkretisierung der dem Antrag zugrundeliegenden, anhängigen Rechtssache; fehlende Sachverhaltsdarstellung kein behebbares Formgebrecchen; Verweisung auf einen in einem anderen Verfahren eingebrachten Schriftsatz unstatthaft

## Rechtssatz

Der bloße Hinweis, daß die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Stellen der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung einer bei dem antragstellenden Gericht anhängigen Strafsache bildet, entspricht - auch wenn Auszüge aus dem Strafakt in Kopie beigelegt werden - jedenfalls nicht den Erfordernissen des §57 Abs2 iVm. §15 Abs2 VfGG (vgl. 14.133/1995).

Verweisungen auf den Inhalt eines in einem anderen Verfahren eingebrachten Schriftsatzes müssen - als unstatthaft - unbeachtet bleiben (vgl. VfSlg. 11.891/1988, 12.577/1990, 13.230/1992 und 13.345/1993).

## Entscheidungstexte

- V 124/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1999 V 124/97

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, Verweisung auf anderen Schriftsatz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V124.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10009072\_97V00124\_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)